

TISCH- VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachbereich 6	Vorlage-Nr: VO/0103_2/19 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 26.09.2019 Verfasser: Pap								
B35 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan "Erweiterung Hotel Odenwaldblick" Beschluss über die öffentliche Auslegung									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>26.09.2019</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>07.10.2019</td><td>Magistrat</td></tr><tr><td>15.10.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	26.09.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	07.10.2019	Magistrat	15.10.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
26.09.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
07.10.2019	Magistrat								
15.10.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Östlich des bestehenden Hotels „Odenwaldblick“ im Stadtteil Bulau ist durch den Eigentümer eine Hotelerweiterung in Form eines zusätzlichen Gebäudetrakts vorgesehen. Durch den Neubau soll der gesamte Hotelstandort langfristig gesichert und ein attraktives Angebot geschaffen werden. Vorgesehen ist ein Neubau mit drei sichtbaren Vollgeschossen, einem Staffelgeschoss (Nicht-Vollgeschoss) mit Flachdach und extensiver Dachbegrünung sowie eine teilweise Unterkellerung insbesondere für Technik- und Abstellräume. Nach Süden hin ist die Errichtung einer Terrasse geplant. Nördlich des geplanten Gebäudes soll für das bestehende Hotel sowie den Neubau eine gemeinsame Stellplatzanlage entstehen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 auf Antrag des Vorhabenträgers beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans „Erweiterung Hotel Odenwaldblick“ gemäß § 12 Baugesetzbuch einzuleiten. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben geschaffen werden. Der Vorhaben-/ und Erschließungsplan mit der Darstellung des konkreten Vorhabens wird dabei Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Innerhalb des Durchführungsvertrags verpflichtet sich der Vorhabenträger darüber hinaus zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist. Gemäß den Bestimmungen des § 12 BauGB sind alle Kosten, die mit dem Bauleitplanverfahren sowie der Realisierung des Vorhabens verbunden sind, durch den Vorhabenträger zu tragen.

Im Zeitraum vom 27.04. bis 15.05.2018 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung/ Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch gebeten, sich zur Planung zu äußern. Die eingegangenen Äußerungen einschließlich Erläuterungen sowie Beschlussvorschlägen sind in Anlage_01 dargelegt.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung bezüglich der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen, kann das Bebauungsplanverfahren mit der öffentlichen Auslegung bzw. mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch fortgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

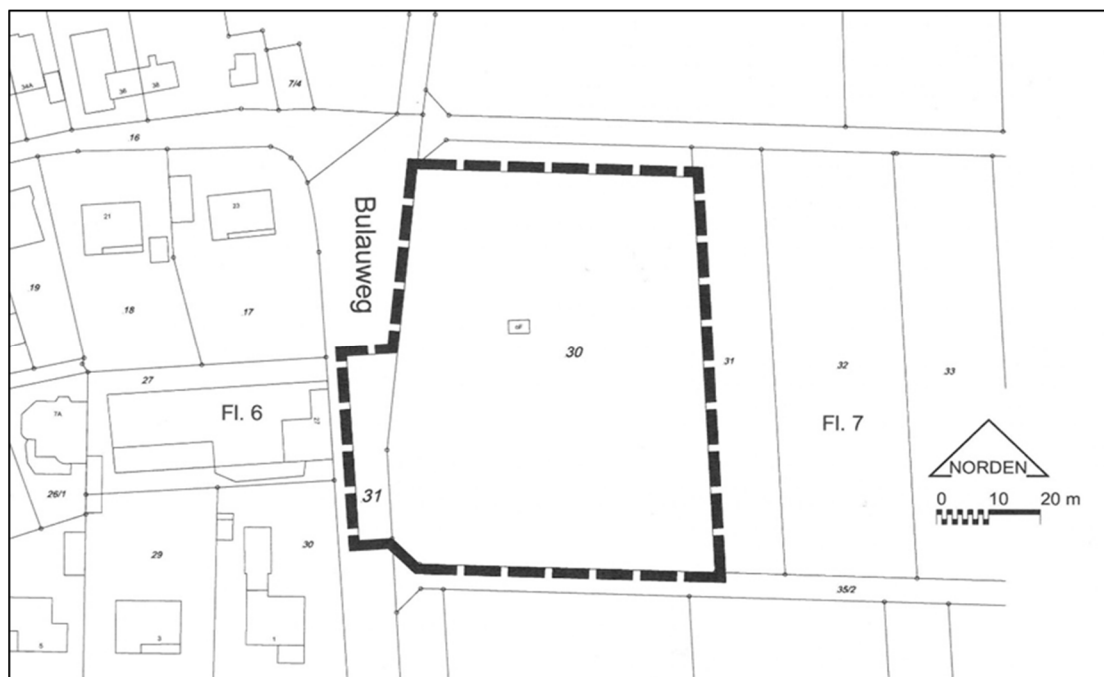
1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.05.2019 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Hotel Odenwaldblick“ – VO/0103_1/19 – wird aufgehoben.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bauleitplanentwurfs/ Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Hotel Odenwaldblick“ nebst Begründung (mit Umweltbericht) sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Grundlage dieses Beschlusses sind der Entwurf vom März 2019 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden sowie die Stellungnahme des Bürgers.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Urberach Flur 7, Nr. 30 (teilweise) sowie das Flurstück Fl. 6 Nr. 31 (teilweise).

Die genaue Abgrenzung kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.



Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage_01_Entwurf_B35_März_2019
Anlage_02_Entwurf_Begründung_B35_März_2019
Anlage_03_Entwurf_Umweltbericht_März_2019
Anlage_04_Bestandskarte
Anlage_05_EuA-Bilanzierung
Anlage_06_Artenschutz
Anlage_07_Lärm
Anlage_08_Verkehr